Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am Montag, dem **11.12.2023** um **16:00** Uhr
in **„Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Aktuelle Stunde
  3.1 Bericht des Landrates
  3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten
  3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen
4 Bericht des JobCenters Elbe-Elster
5 Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Stationäre Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster“
  Vorlage: BV-713/2023
6 Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Wir fordern eine unabhängige Evaluierung zum Erhalt und Qualifizierung des Klinikstandortes Elsterwerda und lehnen einen Klinikneubau ab!“
  Vorlage: BV-728/2023
7 Beratung des Einwohnerantrages „Stationäre Gesundheitsentscheidung im Landkreis Elbe-Elster“
  Vorlage: IV-714/2023
8 Beratung des Einwohnerantrages „Wir fordern eine unabhängige Evaluierung zum Erhalt und Qualifizierung des Klinikstandortes Elsterwerda und lehnen einen Klinikneubau ab“
  Vorlage: BV-729/2023
9 Strukturänderungen in der Elbe-Elster Klinikum GmbH
  Vorlage: BV-724/2023
10 Entlastung finanzschwacher kreisangehöriger Gemeinden (im Sinne des § 5 Abs. 4 BbgFAG)
  Vorlage: BV-721/2023
11 Geprüfter Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
  Vorlage: BV-706/2023
12 Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
  Vorlage: BV-707/2023
13 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2024
  Vorlage: BV-716/2023
14 Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2024
  Vorlage: BV-715/2023
15 Rettungsdienstbereichsplan 2024
  Vorlage: BV-717/2023
16 Kapazitätsänderung am Schulhort der Förderschule Lernen in Finsterwalde
  Vorlage: BV-710/2023
17 Betrauungsakt für die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
  Vorlage: BV-711/2023
18 Digitalstrategie für den Landkreis Elbe-Elster
  Vorlage: BV-712/2023
19 Modernisierung des Fernradwegenetzes im Landkreis Elbe-Elster
  Vorlage: BV-722/2023
20 Strategische Überprüfung zur Wirtschaftlichkeit zum Projekt der Anschaffung von Wasserstoffbussen
  Vorlage: BV-701/2023
21 Beauftragung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit der Durchführung der Aufgabe des zentralen Gehaltsservices der Kreisverwaltung
  Vorlage: BV-723/2023
22 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2024
  Vorlage: BV-678/2023

B) Nichtöffentlicher Teil

23 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Kreisausschusses am 27.11.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-720/2023	**Auftragsvergabe für die Unterhalts- und Grundreinigung in den Gebäuden des Landkreises Elbe-Elster (Vergabe-Nr. 43/2023)**

Beschluss:
Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Unterhalts- und Grundreinigung an folgendes Unternehmen:
Los 1 bis Los 5:
Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG
Cottaer Straße 2 – 4
01159 Dresden
zum Angebotspreis von 2.861.726,98 € gesamt.

Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst am 23.11.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-718/2023 **Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung 2024 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst**

Beschluss:
Der Werksausschuss schlägt dem Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Inneren und für Kommunales vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seemann-Karree
Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig
mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr **2024** des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zu beauftragen.

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Nachfolgende Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Inkrafttreten dieser, von der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 16.10.2023 beschlossenen und am 09.11.2023 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ beschlossenen Verbandssatzung, wird die Eingliederung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband zum 01.01.2024 wirksam.
Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 und der §§ 10 bis 14 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) haben die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **16.10.2023** und die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster" in ihrer Sitzung am **09.11.2023** zur Eingliederung des Wasserverbandes „Kleine Elster" in den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtstellung, Sitz

(1) Die Kommunen Stadt Herzberg (Elster), Stadt Falkenberg/Elster, Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Stadt Schönewalde, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzaue für den Ortsteil Polzen, Gemeinde Lebusa, Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau, Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien, Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa und Gemeinde Tröbitz bilden einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", mit der Kurzform HWAZ.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herzberg (Elster), Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel bestehend aus:

- Name des Zweckverbandes,
- Kurzform des Namens des Zweckverbandes,
- Logo des Zweckverbandes (symbolisierte Wasserwellen und Schieber).

Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Aufgaben und Mitgliederstruktur

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in den Kommunen:
Stadt Herzberg (Elster)
Stadt Falkenberg/Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück
Stadt Schönewalde
Gemeinde Fichtwald
Gemeinde Hohenbucko
Gemeinde Kremitzaue für den Ortsteil Polzen
Gemeinde Lebusa
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien
Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa

Gemeinde Tröbitz.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Kommunen:
Stadt Herzberg (Elster)
Stadt Falkenberg/Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück
Stadt Schönewalde
Gemeinde Fichtwald
Gemeinde Hohenbucko
Gemeinde Kremitzaue für den Ortsteil Polzen
Gemeinde Lebusa
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien
Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Maasdorf
Gemeinde Tröbitz.

(3) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Die Aufnahme sowie das Ausscheiden eines Mitglieds bedürfen der Änderung der Verbandssatzung.

(5) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen im Gebiet des § 2 Absatz 1 ihre Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und im Gebiet des § 2 Absatz 2 ihre Aufgabe der Abwasserbeseitigung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung – nicht aber Niederschlagswasserableitung und –behandlung) vollständig auf den Zweckverband. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und –behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in Bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.
Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen dem HWAZ die Aufgabe, auf der Grundlage eines Wasserliefervertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt zu unterstützen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsleitung

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Die Stadt Herzberg (Elster) und die Stadt Falkenberg/Elster entsenden je 3 Vertretungspersonen, die Stadt Uebigau-Wahrenbrück 2 Vertretungspersonen, die amtsfreie Stadt Schönewalde und alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden je eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsvertretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Ortsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Weitere Vertretungspersonen der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaften und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.

(4) Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Alles Weitere regelt die Entschädigungssatzung.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson zur bzw. zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenigstens zweimal im Jahr. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsleitung.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzungen ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Anzahl nach 1/5 der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung verlangen oder wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung es verlangt.

(6) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(7) Die Verbandsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihr das Wort zu erteilen.

§ 8
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit durch Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

a) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
c) Austritt von Verbandsmitgliedern,
d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Stellenplan
e) Übernahme von Bürgschaften,
f) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
g) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
h) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
i) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern von Verbandsausschüssen,

j) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
k) Festsetzung einer Verbandsumlage,
l) Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Verbandsleitung.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
a) Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
b) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

(4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Verbandsleitung in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten die Zuständigkeit übertragen wird. Die Regelungen von Absatz 2 und des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung ist bei Beschlüssen über die Änderung der Verbandssatzung erforderlich.

(3) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(4) Die Verbandsmitglieder haben pro angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres bzw. bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.
Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

(5) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmenzahl gemäß Anlage 2 entsprechend anzupassen. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

§ 10
Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, bestehend aus der Verbandsleitung als Vorsitzende und 5 weiteren Mitgliedern.
Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Dem Verbandsausschuss können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bedienstete des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder, bei amtsangehörigen Gemeinden auch Bedienstete des Amtes, als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsausschuss nicht erreichen. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung. Sie lädt zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Der Verbandsausschuss entscheidet in den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten.
(2) Der Verbandsausschuss beschließt über:

a) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
b) die Umschuldung von Darlehen,
c) Vorbereitung der Sitzung und Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung,
d) Vorbereitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,
e) den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall ein Betrag von Euro 5.000 überschritten wird,
f) die Vorbereitung der weiteren Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung beraten werden,
g) die Entgegennahme der Zwischenberichte über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Der Verbandsausschuss tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen oder die Geschäfte es erfordern.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11
Verbandsleitung

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung. Sie ist hauptamtlich tätig. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

(2) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

§ 12
Vertretung des Zweckverbandes

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Verbandsleitung und den Verbandsausschuss.

§ 13
Beamte, Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht Beamte zu haben und zu ernennen. Die Einstellung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern (Bedienstete) ist nach dieser Satzung vorgesehen. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die

Verbandsmitglieder etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.

§ 14
Wirtschaftsführung

(1) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht. Die Verwaltung der Verbandskasse obliegt der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter, die oder der eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat.

(2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über Wirtschaftsführung, Jahresabschlussprüfung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss, an die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Soweit die Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilaufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Für die Berechnung der Umlage wird für die jeweilige Verbandsteilaufgabe die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres bzw. bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.

(3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

§ 16
Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, ehe er der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen - mit Ausnahme der Verbandssatzung - sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist

unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband" mit einer Bekanntmachungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Tag der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

§ 18
Auseinandersetzungen

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das Verbandsmitglied wird mit einem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung des Zweckverbandes erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.
Er ist berechtigt und verpflichtet, die auf seinem Gebiet gelegenen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese ganz oder weit überwiegend der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung seines Gebietes dienen. Er ist verpflichtet, laufende Verpflichtungen zu übernehmen nach den betriebswirtschaftlichen Gelegenheiten einer Unternehmensübertragung einschließlich der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Beschlussfassung von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen in entsprechender Anwendung von § 18 zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der aus ihren Gebieten entrichteten Beiträge zu verteilen.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 13.11.2023

Mario Kestin
Verbandsvorsteher HWAZ

Dienstsiegel

Uebigau-Wahrenbrück, den 10.11.2023

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher Wasserverband „Kleine Elster"

Dienstsiegel

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung)
Wiedergabe der Darstellung des Dienstsiegels

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung)

Wasserversorgung Stimmenzahl	**Abwasserbehandlung Stimmenzahl**	**Sonstige Angelegenheiten Stimmenzahl**
Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18
Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13
Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11
Stadt Schönewalde 7	Stadt Schönewalde 7	Stadt Schönewalde 7
Fichtwald 2	Fichtwald 2	Fichtwald 2
Hohenbucko 2	Hohenbucko 2	Hohenbucko 2
Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1
Lebusa 2	Lebusa 2	Lebusa 2
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1
Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3	Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Maasdorf 1	Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3
Tröbitz 2	Tröbitz 2	Tröbitz 2

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 20. Dezember 2023.
Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 15. Dezember 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle:
  Tel.: 03535 46-1243;
  Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.